

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 29.01.2015	Drucksachen-Nr. 2015/016
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	09.03.2015

Tagesordnungspunkt 1

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
Christliche Kindergarteninitiative Worblingen e.V.**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Verein „Christliche Kindergarteninitiative Worblingen e.V.“, 78239 Rielasingen-Worblingen, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII anerkannt.**
- 2. Die Anerkennung gilt ab sofort. Sie wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.**

Sachverhalt

Gemäß der Satzung der „Christlichen Kindergarteninitiative Worblingen e.V.“ in der Neufassung vom 14.04.2008 verfolgt der Verein den Zweck,

1. die Erziehung und Bildung von Kindern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern und
2. Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich des westlichen Hegaus zu fördern.

Zur Erreichung des Zwecks will der Verein auf Grundlage christlicher Werte insbesondere Kindergärten und Kindertagesstätten errichten und betreiben, in denen Kinder gefördert, gebildet und betreut werden. Darüber hinaus besagt der Vereinszweck, dass auch Eltern ein breites Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebot angeboten werden soll.

Zuständig für die Vorprüfung für das Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der örtliche zuständigen Jugendhilfe, hier das Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder Jugend und Familie. Die Beschlussfassung obliegt dem Kreisjugendhilfeausschuss.

Wesentliche Punkte für eine Vorprüfung sind

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele
3. Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit
4. Konformität mit den Zielen des Grundgesetzes (keine sektiererisch/fundamentalistisch religiöse Ziele).

Zu 1.

Eine bereits bestehende aktive Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist keine Voraussetzung für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Allerdings betreibt der Verein in Singen bereits eine betriebserlaubnisfreie Mutter-Kind Spielgruppe an drei Tagen die Woche (s. Anlage 1).

Nach Auskunft der Stadtverwaltung Singen wird diese Tätigkeit gewissenhaft und fundiert ausgeführt. Auch künftig ist über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Singen eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe angestrebt.

Zu 2.

Nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden kann von einer Verfolgung gemeinnütziger Ziele ausgegangen werden, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt ist. Der Freistellungsbescheid des Finanzamts Singen liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor.

Zu 3.

Aktuell betreibt der Verein an drei Tagen die Woche eine Mutter-Kind-Spielgruppe. Diese Form der Kinderbetreuung ist zwar nicht betriebserlaubnispflichtig, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen dort (Erzieherinnen, Fachwirtin für soziales und Gesundheit, Physiotherapeutin) lässt jedoch auf eine hohe Fachlichkeit schließen.

Zweck des Vereins ist es, seine Ziele mittels einer Kindertageseinrichtung zu verwirklichen. Kindertagesstätten brauchen eine durch das Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis. Diese Betriebserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine entsprechende, durch das Landesjugendamt geprüfte Qualifikation verfügen.

Betreibt der Träger eine eigene Kindertageseinrichtung ist also von einer entsprechenden Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit auszugehen.

Zu 4.

Der Antragsteller trägt seine religiöse Grundüberzeugung bereits im Namen. Sowohl das bereits bestehende Angebot der Mutter-Kind-Spielgruppe, als auch das geplante Angebot in Form einer Kindertagesstätte basieren auf einer evangelischen christlichen Grundorientierung. Religiöse Bildung auf Grundlage der Bibel („Unterweisung in Gottes Wort“) ist dem Träger wichtig. Fundamentalistische, gar dem Grundgesetz entgegenstehende Grundhaltungen lassen sich jedoch nicht erkennen.

Der Träger betont, dass seine Arbeit auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württembergs basiert. Der Träger betont darüber hinaus, dass alle Kinder unabhängig ihrer Konfession in einem künftigen Angebot willkommen sein werden. Auch sämtliche weiteren konzeptionell verankerten Erziehungsziele lassen keine sektiererische Grundhaltung erkennen.

Kindergartenbedarfsplanung liegt in Baden-Württemberg in Händen der Städte und Gemeinden. Zwar hat der antragstellende Verein seinen Sitz in Rielasingen-Worblingen, er plant sein Betreuungsangebot in Form einer Kindertagesstätte jedoch in der Stadt Singen. Somit ist Singen für eine eventuelle Aufnahme des Trägers in die örtliche Kindergartenbedarfsplanung zuständig. Hierfür macht die Stadt Singen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zur Bedingung.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung Singen gibt es keine Gründe, diese Anerkennung zu verweigern. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Verein bzw. den im Vorstand engagierten Personen seien positiv und lassen für die Zukunft ein seriöses und qualitativ hochwertiges Angebot erwarten.

Einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe steht somit aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nichts entgegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Anlage 1 – Satzung des Vereins „Christliche Kindergarteninitiative Worblingen e.V.“

Anlage 2 – Flyer der „Christlichen Kindergarteninitiative Worblingen e.V.“

Anlage 3 – Flyer der geplanten Kindertagesstätte